

**Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Barnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeister vom 07.10.2020 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 22/2020 vom 13.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 - Aufwandsentschädigung –

wird um den Absatz 2) erweitert, der folgende Fassung erhält:

- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstädt, den 17.05.2023

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -